



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Zur Geschichte der Preußischen Verwaltung im Regierungsbezirk Düsseldorf

Bammel, Adolf

Düsseldorf, 1912

Finanzen

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55577](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55577)

Über manche damalige Tagesfrage hat Wüsthauß seine sorgfältig abgewogene Meinung in die Chronik geschrieben — Zeitungsartikel einer zeitunglosen Zeit. — Er war ein vorsichtiger Mann der goldenen Mittelstraße. Den Fürsten darf man nach seiner Erfahrung nicht zu nahe und nicht zu fern sein, wie dem Feuer; sind sie ganz schlimm, so darf man sie tobtitten. Die politische Leidenschaft der Rebellen tabelt er, weil die Rebellen immer in die Kerze fliegen, und scherzend verweist er die Beamten auf die Lebensweisheit des alten Mönchs spruches

Qui vult bene et feliciter vivere,
semper loquatur bene de Domino Priore,
faciat officium taliter qualiter
et sinat vadere mundum sicut vadit.*

Anderwärts aber sagt er, daß der Mensch geboren sei zur Arbeit „als ein Vogel zum Fliegen“, und nur die gehäuften Berufsgeschäfte haben ihn gehindert, sein Geschichtswerk noch weiter fortzuführen, als er zum Direktor der Regierung ernannt worden war.

Finanzen Eine Betrachtung des clevischen Finanzwesens mag aus der kurfürstlichen Zeit in das 18. Jahrhundert hinüberleiten.

Die Landeseinnahmen von Cleve-Mark bestanden — abgesehen von der für militärische Ausgaben erhobenen Kontribution — in den Einkünften der Kammergüter, den Wasserzöllen, Waldgefällen und einigen außerordentlichen Intradern, wie Brüchten (Geldstrafen) und Lehnsabgaben. Die einträglichen, auf mehr als 40 000 Taler jährlich geschätzten Wasserzölle auf dem Rhein, der Maas, Ruhr und Lippe hatte der Kurfürst nebst den Erträgen aus den Forsten zu seiner Schatzkammer gezogen. Da ferner die Steuern für das Heer bestimmt waren, so blieben als regelmäßige Einnahmen zur Bestreitung aller Ausgaben, besonders der Beamtenbesoldungen, nur die Domänen übrig.

1. Domänen Diese stellten allerdings einen reichlichen Besitz an bäuerlichen Höfen, Zehnten, Zinsen, Mühlen, Wiesen und Wäldern dar; geschlossene große Domänengüter gab es nicht. Seit alter Zeit wurden jene mannigfachen Domänenstücke verpachtet und die Pachtgelder erhoben von landesherrlichen Rentmeistern (13 im Herzogtum, 9 in der Grafschaft Mark), die ihre Einnahmen an den bei der Amtskammer zu Cleve angestellten Landrentmeister abliefern sollten. Diese Vermögensverwaltung der Kammer, der „Kammerstaat“, war indessen im 16. und 17. Jahrhundert stark verschuldet, indem die verschiedensten Ausgaben für Kirchen und Klöster, Schulen, große und kleine Darlehen, welche bei Städten und Privaten aufgenommen wurden, ferner Gehaltsrückstände und Verpflegungsgelder für die Truppen, endlich die Kosten der landesherrlichen Hofhaltung auf die Schlütereien (Renteien) angewiesen wurden. Im Jahre 1684 fanden sich etwa 950 solcher hypothekarisch sichergestellten Forderungen auf die Renteien von Cleve-Mark eingetragen. Da die Pächterträge in den schlimmen

* Willst du dein Leben behaglich verbringen,
Mußt du das Lob des Herrn Priors stets singen,
Den Dienst so ungefähr versehen
Und die Welt ihren Weg lassen gehn.

Zeiten die pünktliche Zinszahlung nicht gestatteten, waren die Kammer Schulden auf 23 Tonnen Goldes an Kapital und 1 Tonne an rückständigen Zinsen (2 400 000 Taler) aufgelaufen. Man hatte gerade die besten Domänenstücke den Gläubigern zur antichretischen Nutzung eingeräumt, andere Güter wieder in der Weise zur Sicherheit bestellt, daß der Gläubiger seine Zinsen unmittelbar, also ohne den Rentmeister, davon erheben durfte. Dem landesherrlichen Interesse war ferner der naturalwirtschaftliche Charakter der Pachterträge sehr nachtheilig, indem das als Pacht ausbedungene Korn erst vom Rentmeister verkauft werden mußte, was allerlei unkontrollierbare Kollusionen dieses Beamten mit Pächtern und Kaufleuten ermöglichte. Endlich fehlte es an genauen Abrechnungen des Rentmeisters mit den Pächtern und mit dem Landrentmeister; bei nicht wenigen Pachtstücken wurde hierdurch das Eigentum des Fiskus so verdunkelt, daß es gegenüber den besitzenden Gläubigern kaum noch geltend gemacht werden konnte; die weniger glücklichen Gläubiger erhielten dagegen weder Unterpfand noch Zinsen.

Die „Redressierung des Kammerstaats“ (wir würden Domänen- und Staatsschuldenreform sagen) war daher die wichtigste innere Angelegenheit des Landes und ist als solche zwischen der Regierung und den Ständen häufig verhandelt worden. Zur Zeit des Großen Kurfürsten hatten freilich diese Bestrebungen wegen der äußeren und inneren Kriege noch keinen Erfolg, zumal da die landesherrliche Gewalt noch nicht genügend befestigt war, um den Kampf mit den vielen hier beteiligten Interessen aufzunehmen. Sei 1691 aber wurde die bedeutende Arbeit von einer, mit großer Macht ausgestatteten Kommission, die der Berliner Hofkammer-Präsident Freiherr von Kniphhausen entsandt hatte, in Angriff genommen.

Redressierung
des Kammer-
staates

Ihre hauptsächlichsten Aufgaben waren:

1. die Revision sämtlicher Pachtverträge in den einzelnen Schlütereien,
2. die Verpachtung dieser — bisher administrierten — Schlütereien selbst, nach Abrechnung mit ihren bisherigen Verwaltern,
3. die Befreiung von den Schulden.

Wie umfangreich und schwierig diese Aufgaben waren, mag äußerlich dadurch veranschaulicht werden, daß schon bei den dreijährigen Vorarbeiten 15 Ries Papier verschrieben worden waren. Die rechtliche Austragung aller bei den einzelnen Domänenstücken sich erhebenden Streitigkeiten vor Gericht (das Kammergericht in Berlin wurde hier ausnahmsweise für Cleve-Mark als Appellinstanz zuständig) entsprach weder der Absicht des Kurfürsten, der vor allem neue Weitläufigkeiten vermieden wissen wollte, noch konnte sie bei der unbeschreiblichen Verwirrung, in der sich diese alten Schuldverhältnisse beim Verlust so vieler Urkunden befanden, von den Gläubigern gefordert werden. Es wurden also gütliche Vereinbarungen angestrebt, durch welche manche Pfandhalter wegen übermäßigen bisherigen Zinsgenusses ihre Forderung herabsetzen, die Domänen herausgeben und ihre Kapitalien sich geringer verzinsen lassen sollten. Bei unbegründeter Weigerung wurden dann freilich hartnäckige Gläubiger nach Ablauf der Klagefrist der Pfandschaften entsezt. Diese Pacht- und Zinsentsetzungen, die im übrigen als Druckmittel angewendete Zinsreduktion, der bei den Liquidationen zu Grunde gelegte Geldwert und viele andere Punkte führten dann wieder zu Vorstellungen der Stände,

die bei der Schuldenregulierung rezeßmäßig mitzusprechen hatten, und zu neuen ausführlichen Instruktionen. Die Festigkeit und Geschicklichkeit der landesherrlichen Kommission errang aber einen ziemlich schnellen Sieg bei der weiteren „gütlichen Handlung“ mit den Gläubigern. Von der Gesamtschuldsumme wurden 1 100 000 Taler als nicht ferner berechtigt ausgeschieden und nicht weiter verzinst; die übrigen 1 200 000 Taler, wovon noch 200 000 Taler „tot gerechnet“ wurden, waren dank den beträchtlich gestiegenen Domänen-Erträgen — (die 22 Schlütereien von Cleve-Mark zahlten bar in die Kammerkasse im Jahre Trinitatis 1691/92: 23 458 Taler und Trinitatis 1697/98: 65 659 Taler) und einer zur Tilgung mit herangezogenen Landessteuer bis 1698 auf fast die Hälfte verringert und die Verzinsung der Restschuld war keine unerschwingliche Last mehr.

Diese Entschuldungsaktion hat viele Seufzer und Flüche auf beiden Seiten des Rheins entfesselt. Für die Geschichte der clevischen Regierung ist sie deshalb epochemachend, weil hier durch das Eingreifen der Berliner Zentralbehörde eine Verwaltungsarbeit geleistet war, die den vielfach gebundenen und befangenen einheimischen Beamten kaum gelungen wäre. Die Zentralisierung des preußischen Finanzwesens führte um diese Zeit zu einer straffen Unterordnung der clevischen Amtskammer unter die Berliner Hofkammer, wie denn auch die einheitliche Ordnung der staatlichen Kassen und die Kontrolle ihrer Rechnungen an der Zentralstelle damals angebahnt wurde. Das Amtskammer-Kollegium, dem neben einem Präsidenten noch zwei Räte angehörten, blieb zwar äußerlich ein Teil der Regierung, aber man klagte, daß es „fast kein pouvoir“ mehr habe gegenüber der obersten Finanzbehörde des Staates, dessen Organ es geworden war.

2. Steuer- verwaltung

Die andere Hälfte der Finanzen bildete die Steuer oder Kontribution, eine damals noch neue und nur allmählich anerkannte regelmäßige Landeseinnahme. Noch Zeit Ludwig von Seckendorf meint am Schlusse der kurzen Bemerkungen, die er in seinem berühmten weitläufigen Verwaltungslehrbuche („Der deutsche Fürstenstaat 1655“) dem Steuerwesen widmet, daß Steuern auf die Dauer nicht notwendig seien, vielmehr bei tüchtigem Haushalt der Fürsten der alte Zustand wieder hergestellt werden könne „da man von so viel Anlagen und Geldreichungen nicht gewußt, sondern die Obrigkeit bei ihren ordentlichen Einkünften und die Untertanen bei Ablegung ihrer Erbschuldigkeit beruhen und vergnügt sein (sich begnügen) können.“

Zu diesem Vergnügen ist es aber in Cleve-Mark nicht mehr gekommen.

Wie das stehende Heer nach dem 30 jährigen Kriege eine ständige Einrichtung geworden war, so mußte auch die Geldebewilligung der Stände für seinen Unterhalt alljährlich wiederkehren und ihre sachliche Bedeutung verlieren. Die in den ersten Jahrzehnten so lebhaft bekämpfte Steuer für das Heer (regelmäßig 10 000 Taler monatlich) wurde später auf den gemeinschaftlichen Landtagen gewöhnlich schnell beschlossen und die ständischen Verhandlungen bezogen sich fortan mehr auf die Beschlüsse zu diesen Steuern, das Extraordinarium. Durch die neu entstehende Militärverwaltung aber wurde damals auf den Stamm der alten Landesbehörden ein Zweig gepfropft, dessen frisches Gedeihen die überkommene clevische Landesregierung allmählich verkümmern ließ.

Der Regierung hatte nämlich bisher die Ausschreibung der cleve-märkischen Steuer, von welcher Cleve $\frac{3}{5}$, Mark $\frac{2}{5}$ zu tragen hatte, zugestanden. Bei der Unterverteilung in Cleve hatten die Städte nur $\frac{1}{5}$, die katholische Geistlichkeit $\frac{1}{10}$ zu tragen, den Rest

das platte Land zu übernehmen, doch ohne die Ritterschaft, die überhaupt steuerfrei war. Die weitere Unterverteilung ergab sich aus einer veralteten und mangels einer grundlegenden Güterschätzung höchst ungerechten Matrikel, deren Verbesserung, gleich der Redressierung des Kammerstaats, immer von neuem und immer vergeblich erörtert wurde. Auf den ländlichen Amts- oder Erbtagen, wo die Drost, Richter und Rentmeister zu erscheinen hatten, wurde die Steuer, nebst den beschlossenen Beischlägen, durch Beschluß auf die Kirchspiele weiter verteilt und die Receptoren gewählt. Die früher übliche Wahl der Richter, also landesherrlicher Beamter, zu den Receptorstellen hatte aufgehört, so daß die Steuererhebung dem ständischen Einflusse unterlag; bei dem konfusem Charakter der Steuer und den häufigen, durch Übertragung auszugleichenden Steuerausfällen war die mangelnde Abhängigkeit der Receptoren von der Regierung ein großer Mißstand. Die Steuern flossen in eine „Kriegskasse“, deren Verwalter als „Kriegskommissar“ an denjenigen Sitzungen der Regierung teilnahm, in denen über die Verwendung der Geldmittel für die im Lande garnisonierten Truppen beraten wurde. Das war der sogenannte „Kriegsrat“ der Regierung. Da nun für dieses Spezialfach der Intendantursachen das Verfahren der Regierung zu schwerfällig war, so entwickelte sich, in Cleve wie in anderen Provinzen, aus dem Kriegskommissar und seinen Rechnungsbeamten ein „Kommissariat“, als besonderer Ausschuß der Regierung für Steuer und Kontributions-, Einquartierungs-, Marsch- und Exekutionsfachen, zu dessen Leiter im Jahre 1684 der Regierungsrat Freiherr von Willich-Böhlar mit dem bedeutenden Gehalt von 1200 Talern ernannt wurde. In weiterer Entwicklung wurde diese neue Behörde in ihren Militärverwaltungsfachen von der Clevischen Regierung gänzlich unabhängig, wogegen sie durch das Generalkriegskommissariat in Berlin in starker Abhängigkeit gehalten wurde. Drost und Richter hatten den Weisungen des Kommissariats Folge zu leisten. In eigentlichen Steuerfachen sollte das Kommissariat zwar der Regierung in Cleve unterstellt bleiben. Aber der enge Zusammenhang der Seeresverwaltung und der für sie bestimmten Geldmittel und der Eifer der im Kommissariat arbeitenden fähigen Räte ließ die Absicht der Berliner Zentralbehörde, in die alten Landeskollegien Bresche zu legen, allmählich gelingen. Das Kommissariat zog das Steuerwesen ganz an sich und drang mit scharfer staatlicher Beaufsichtigung der gewählten Receptoren in die ständische Lokalverwaltung ein, verfügte sogar die Ersetzung ungeeigneter Receptoren. Mit der staatlichen Kontribution hing aber wieder das kommunale Abgabewesen, z. B. die in den clevischen Städten übliche Akzise, nahe zusammen. Selbst die Fürsorge für Erhaltung und Vermehrung der Steuerkraft erschien bald als ausreichendes Motiv, um trotz allen Sträubens der Magistrate in die Geheimnisse des „räthäuslichen Wesens“ einzudringen. Wir stehen in den Anfängen einer neuen Behörde der inneren Landesverwaltung, die den Stempel des brandenburgischen Staatsgedankens trägt: die preußische Zivilverwaltung in den Provinzen hat, wie der im 18. Jahrhundert ihr gegebene Name „Kriegs- u. Domänenkammer“ andeutet, einen halb militärischen Ursprung.

Bevor diese Entwicklung durch die allgemeine Verwaltungsreform Friedrich Wilhelm I. vom Jahre 1723 ihren Abschluß fand, wurde das niederrheinische Gebiet Brandenburg-Preußens, bald nach der Annahme des Königstitels, durch die Erwerbung von Obergeldern und Mörs beträchtlich erweitert.

Mörs und
Geldern